VERORDNUNG (EWG) Nr. 1822/75 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1975

zur Bestimmung der Anwendungszeit des Garantiepreissystems im Vereinigten Königreich im Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beitrittsvertrag (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 749/73 des Rates vom 19. März 1973 über die Erzeugersubventionen, deren Beibehaltung im Vereinigten Königreich für bestimmte Erzeugnisse gestattet ist (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 54 der Beitrittsakte ist das Vereinigte Königreich ermächtigt, Erzeugerbeihilfen beizubehalten, solange in diesem Mitgliedstaat zwischen den Preisen, die im Rahmen des innerstaatlichen Systems garantierter Preise erzielt werden, und den Marktpreisen, die sich aus der Anwendung der Mechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik und der Bestimmungen der Beitrittsakte ergeben, ein Unterschied besteht. Diese Subventionen dürfen jedoch nicht dazu führen, daß die Erlöse der Erzeuger das Niveau überschreiten, das sich aus der Anwendung der Regeln für die Annäherung der Preise auf diese Erlöse ergeben würde.

Die sinnvolle Anwendung dieser Bestimmungen sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 749/73 setzt voraus, daß für die Anwendung der betreffenden Preise derselbe Zeitraum in Betracht gezogen wird.

Vor allem im Schweinefleischsektor bestehen erhebliche zeitliche Verschiebungen zwischen beiden Zeiträumen.

Unter diesen Umständen ist der Hinweis angebracht, daß der Gültigkeitszeitraum des garantierten Preises mit dem des Grundpreises übereinstimmen muß. Es ist allerdings notwendig, die verwaltungstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen und möglichen Übergangsschwierigkeiten Rechnung zu tragen.

Nach den verfügbaren Angaben über die im Getreide- im Schweinefleischsektor ab 1. August 1975 geltenden Preise muß das im Vereinigten Königreich im Schweinefleischsektor anwendbare Garantiepreissystem gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 749/73 am 31. Juli 1975 enden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Zeitraum für die Anwendung des Garantiepreissystems für den Schweinefleischsektor im Vereinigten Königreich ist derselbe wie der für die Anwendung des Grundpreises. Jedoch

— endet der am 1. April 1974 begonnene Anwendungszeitraum für das Garantiepreissystem am 27. Oktober 1974 ;

— beginnt der Anwendungszeitraum 1974/1975 am 28. Oktober 1974.

Artikel 2

Das im Vereinigten Königreich im Schweinefleischsektor anwendbare Garantiepreissystem endet am 31. Juli 1975.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1973, S. 1.